

**Rahmenvertrag über den Einsatz von Liedfolien und Beamern  
für den Gesang in der Gemeinde mit der VG Musikedition**

**RAHMENVERTRAG**

zwischen

der VG MUSIKEDITION  
Verwertungsgesellschaft zur Wahrnehmung  
von Nutzungsrechten an Editionen (Ausgaben) von Musikwerken,  
rechtsfähiger Verein Kraft staatlicher Verleihung  
Königstor 1A, 34117 Kassel,

- vertreten durch ihren Präsidenten Dr. Martin Bente und ihren Geschäftsführer Christian Krauß -

- nachstehend als VG bezeichnet -

und der Evangelischen Landeskirche in Württemberg  
Gänsheidestr. 4, 70184 Stuttgart

- vertreten durch den Landesbischof, dieser vertreten durch die Direktorin, Frau Margit Rupp -

- nachstehend als ELK bezeichnet -

**§ 1  
Rechtseinräumung**

1. Die VG räumt - im Rahmen der ihr von ihren Mitgliedern übertragenen Rechte - der ELK das Recht ein, Folien von einzelnen Liedern oder Liedtexten für den Gemeindegesang in Gottesdiensten und gottesdienstähnlichen Veranstaltungen sowie in anderen gemeindlichen Veranstaltungen herzustellen oder herstellen zu lassen und für den Gemeindegesang in Gottesdiensten und gottesdienstähnlichen Veranstaltungen sowie in anderen gemeindlichen Veranstaltungen mit Hilfe eines Overheadprojektors oder ähnlicher Apparaturen zu verwenden.
2. Ebenfalls im Rahmen der in Absatz 1) genannten Nutzungen eingeräumt wird das Recht, Lieder/Liedtexte zum Zwecke der Sichtbarmachung mittels Beamer in Systeme der elektronischen Datenverarbeitung einzubringen.
3. Die Vervielfältigungsstücke dürfen nicht außerhalb der in Absatz 1) genannten Veranstaltungen verwendet und nicht an unbefugte Dritte weitergeben werden.
4. Die Vervielfältigungsstücke sollen die Urheberbenennung (Komponist, Textdichter und Verlag) enthalten.
5. Großveranstaltungen mit mehr als 10.000 Teilnehmern fallen nicht unter diesen Vertrag. Für diese Veranstaltungen müssen gesonderte Genehmigungen bei den Berechtigten eingeholt werden.
6. Der zwischen der VG und der Evangelischen Kirche in Deutschland geschlossene Gesamtvertrag über das Fotokopieren für den Gemeindegesang im Gottesdienst vom 9.12./11.12.98 bleibt von dieser Vereinbarung unberührt.

## **§ 2 Vorbehaltene Rechte**

Weitere Rechte, als die in § 1 genannten, werden durch diesen Vertrag **nicht** übertragen, so insbesondere auch nicht:

1. Das Recht der Vervielfältigung zur Herstellung vollständiger Ausgaben (Bände, Hefte, Bücher, Foliensammlungen und CD oder Dokumentensammlungen in digitaler Form u. a.), soweit sie nicht dazu dienen, die Rechte aus diesem Vertrag wahrzunehmen und das Recht zur Vervielfältigung von vom Verlag geliehenen oder gemieteten Ausgaben oder Teilen davon.
2. Das Recht, Noten für Chor, Solisten und Instrumentalisten zu vervielfältigen und/oder für öffentliche Werkwiedergaben (Aufführungen) herzustellen und/oder zu verwenden, ausgenommen kurze Wendestellen. Das Singen in einem Gottesdienst oder in einer anderen kirchlichen Veranstaltung gottesdienstähnlicher Art ist keine öffentliche Werkwiedergabe im Sinne dieser Vertragsbestimmung. Das Sichtbarmachen für derartiges Singen wird also nicht ausgeschlossen von der Rechtsübertragung, es ist vielmehr (s. § 1 Abs. 1 und 2) wesentlicher Bereich der Rechtsübertragung.
3. Das Recht, die Vervielfältigungen an Dritte weiterzuvermieten oder auszuleihen, sei es gegen Entgelt oder unentgeltlich.
4. Das Recht, Liedtexte ohne vorherige Genehmigung des Rechtsinhabers in eine andere Sprache zu übersetzen, Teile wegzulassen oder hinzuzufügen oder den Text in irgendeiner anderen Art und Weise zu verändern, soweit dieses urheberrechtlich geschützt ist. Das Gleiche gilt für die Bearbeitung der Musik.
5. Soweit nichts anderes gesetzlich, in diesem Vertrag oder anderen Verträgen (wie dem über Tonbandaufnahmen im Gottesdienst) geregelt ist, die Rechte der Aufnahme des vertragsgegenständlichen Liedgutes auf Multimedia- und andere Datenträger, sowie die Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte an diesen Trägern; das Recht, das Werk (mit oder ohne Text) in Datenbanken, Dokumentationssysteme oder in Speicher ähnlicher Art einzubringen; das Recht, das Werk (mit oder ohne Text), das in Datenbanken, Dokumentationssysteme oder in Speicher ähnlicher Art eingebracht ist, elektronisch oder in ähnlicher Weise zu übermitteln.

## **§ 3 Rechtsübertragung**

1. Die VG ermächtigt die ELK, das nach § 1 eingeräumte Recht weiter zu übertragen auf diejenigen Kirchenbezirke, die diesem Rahmenvertrag ausdrücklich beigetreten sind, einschließlich der zu ihnen gehörigen Kirchengemeinden und Kirchlichen Verbände sowie ihren Vereinigungen, ihren Institutionen und ihren Einrichtungen.
2. Der Beitritt zu diesem Rahmenvertrag wird mittels einer entsprechenden Erklärung (siehe Anlage zu diesem Vertrag) vollzogen. Eine Kopie dieser Beitrittserklärung erhält die VG.
3. Kirchenbezirke (bzw. die ihnen zugehörigen Kirchengemeinden), die diesem Rahmenvertrag nicht beitreten, dürfen die in § 1 genannten Vervielfältigungen nicht herstellen, herstellen lassen und nutzen, soweit keine besonderen Verträge abgeschlossen sind.
4. Die VG erhält im 1. Quartal eines jeden Jahres von der ELK eine Liste mit den an diesem Rahmenvertrag teilnehmenden Kirchenbezirken (mit vollständiger Adresse) und der jeweiligen, aktuellen Anzahl ihrer Mitglieder.

## **§ 4 Vergütung**

1. Für die Gestattung der Vervielfältigungen nach diesem Rahmenvertrag erhält die VG jährlich eine Pauschalsumme (zzgl. MWSt.) in Höhe von

- 1000,- € pro Kirchenbezirk (bei 1-4 teilnehmenden Kirchenbezirken)
- 900,- € pro Kirchenbezirk (bei 5-12 teilnehmenden Kirchenbezirken)
- 800,- € pro Kirchenbezirk (bei 13-30 teilnehmenden Kirchenbezirken)
- 700,- € pro Kirchenbezirk (bei 31-45 teilnehmenden Kirchenbezirken)
- 600,- € pro Kirchenbezirk (bei mehr als 45 teilnehmenden Kirchenbezirken)

2. Kirchenbezirke mit weniger als 35.000 Mitgliedern erhalten auf die unter Absatz 1) genannten Pauschalen einen Rabatt in Höhe von 30%. Kirchenbezirke mit mehr als 60.000 Mitgliedern zahlen auf die unter Absatz 1) genannten Pauschalen einen Zuschlag in Höhe von 30%.

3. Rechnungsstellung erfolgt zum 30. Juni eines Jahres durch die VG direkt an die Kirchenbezirke.

## **§ 5 Freistellung**

1. In Bezug auf Vervielfältigungen, welche im Rahmen dieser Vereinbarung hergestellt werden, stellt die VG die ELK sowie die durch Rechtsübertragung nach § 3 sonstigen Berechtigten von allen etwaigen Ansprüchen der Urheber oder Inhaber von Nutzungsrechten frei.

2. Die ELK wird diejenigen, die irgendwelche Ansprüche im Sinne nach Absatz 1) stellen, an die VG verweisen.

## **§ 6 Meinungsverschiedenheiten**

Bei Meinungsverschiedenheiten über Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag wird die VG zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten zunächst mit der ELK Kontakt aufnehmen. Wird innerhalb von drei Monaten eine gütliche Einigung nicht erreicht, haben die Betroffenen das Recht zur gegebenen Rechtsverfolgung.

## **§ 7 Testphase**

1. Die ELK wird für die Dauer von 12 Monaten, beginnend ab dem 1.4.2005, im Vertragsbereich eine repräsentative Erhebung in 4 % der berechtigten Gemeinden, mindestens aber in 10 Gemeinden, die tatsächlich Liedfolien nutzen, durchführen. Die Gemeinden sind repräsentativ auszuwählen.

2. Im Rahmen dieser Erhebung erhält die VG je ein Exemplar aller hergestellten Vervielfältigungsstücke (Folien) im Sinne dieser Vereinbarung. Auf diesen ist die verwendete Vorlage und die Anzahl der Teilnehmer an der Veranstaltung anzugeben. Bei Liedern, die mittels Beamer sichtbar gemacht werden, ist ein entsprechender Ausdruck des jeweiligen Liedes ebenfalls zu sammeln. Diese Exemplare sind vierteljährlich an die VG zur Auswertung zu übersenden.

3. Die Vertragspartner vereinbaren alle 4 Jahre eine neue Testphase für die Dauer von 12 Monaten zur erneuten Überprüfung der Werkberechtigten.

## **§ 8 Laufzeit**

1. Dieser Vertrag tritt am 1.1.2005 in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.
2. Er ist beiderseits mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündbar. Die Kündigung muss schriftlich per Einschreiben erfolgen.
3. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform, mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages ungültig werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen aufrechterhalten.

## **§ 9 Beitrittsbedingungen für die Kirchenbezirke**

1. Kirchenbezirke, die diesem Rahmenvertrag beigetreten sind, können ihn frühestens 2 Jahre nach Eintritt und nur zum Ende eines Kalenderjahres erstmals wieder verlassen.
2. Kirchenbezirke, die beabsichtigen, den Rahmenvertrag zum 31.12. eines Jahres zu verlassen, müssen sowohl die VG als auch die ELK spätestens sechs Monate vorher (30.6.) darüber schriftlich informieren.
3. In diesem Fall sind der VG zum 31.12. des Jahres sämtliche hergestellten Folien zu übersenden. Speicherungen in Datenbanken oder anderen Dokumentationssystemen (zum Zwecke der Sichtbarmachung mittels Beamer) sind zu löschen.
4. Bei Zuwiderhandlung gegen Absatz 3) kann die VG Maßnahmen wegen unerlaubter Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke (§ 106 UrhG) ergreifen.

## **§ 10 Übergangsregelung**

1. Kirchengemeinden, die einen Zusatzvertrag mit der VG über die in § 1 genannten Nutzungen besitzen, können diesen, sofern ihr zugehöriger Kirchenbezirk diesem Rahmenvertrag beigetreten ist, ohne Einhaltung der festgeschriebenen Kündigungsfrist auflösen.
2. Eine solche außerordentliche Kündigung unter der unter Absatz 1) genannten Voraussetzung ist jeweils bis zum 31. März für das laufende Jahr möglich.

Kassel, den .....  
VG MUSIKEDITION

Stuttgart, den .....  
Evangelische Landeskirche in  
Württemberg

.....  
Christian Krauß  
(Geschäftsführer)

.....  
Margit Rupp  
(Direktorin)

.....  
Dr. Martin Bente  
(Präsident)